

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



DIE KÖRPERVERLETZUNG VOR DEM SCHIEDSMANN

Von Schm. M. Schneidereit in Essen-Kupferdreh

Der § 374 der StPO besagt u. a.:

„Die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der
§§ 223 (vorsätzliche leichte Körperverletzung),
223a (gefährliche Körperverletzung) und
230 (fahrlässige Körperverletzung) des StBG

können von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.“

Im § 380 der StPO wird bestimmt, in welchen Fällen bei strafbaren Handlungen vor Erhebung der Privatklage ein Sühneversuch bei einer Vergleichsbehörde stattfinden muss. Unter den im § 380 der StPO aufgeführten strafbaren Handlungen, für die der Sühneversuch vorgeschrieben ist, befinden sich die leichte vorsätzliche Körperverletzung (223) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StBG), nicht aber die gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB). Die gefährliche Körperverletzung kann also zwar mit Privatklage verfolgt werden. Es bedarf dazu aber nicht des Sühneversuchs; verneint die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse, so kann der Verletzte bzw. Antragsberechtigte die Privatklage wegen gefährlicher Körperverletzung ohne Sühneversuch bei dem zuständigen Gericht einreichen.

Den Sühneversuch vorzunehmen, ist im Bereiche der ehemaligen Preuß. Staatsgebietes der Schm. zuständig. Im § 33 der SchO wird der Schm. als Vergleichsbehörde für die im selben § aufgeführten strafbaren Handlungen bestimmt. Hierzu gehören u. a. die Fälle der leichten vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB).

Damit wären im Wesentlichen die gesetzlichen Bestimmungen angeführt, die die Zuständigkeit und das Tätigwerden des Schs. bei Körperverletzung bestimmen.

Hartung sagt in seinem „Handbuch des Schs.“ (2. Aufl., 1. Abschn. 2., Kap. A II 3): „Wer den § 33 der SchO liest, wird denken: „Nun, das ist doch einfach; das kann jeder verstehen. Was eine Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung ist, das weiß ich.“ Leider ist die Sache nicht so leicht, wie sie aussieht. Die Schwierigkeit liegt in der Abgrenzung der Tatbestände, für die der Schm. zuständig ist, von anderen vielfach sehr nahe damit verwandten, für die ihm die Zuständigkeit fehlt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Diese Tatbestände richtig auseinander zuhalten, ist oft schon für den geschulten Juristen schwierig, geschweige denn für den rechtlich nicht ausgebildeten Schm. Die GeschAnw. nennt im § 30 eine Anzahl von strafbaren Tatbeständen, die sich mit den dem Sühneversuch zugänglichen Straftaten nahe berühren und damit leicht verwechselt werden können."

Fürwahr, wer den § 30 der GeschAnw. zur SchO durchliest, ist schnell von der Vorstellung geheilt, dass alles für den Schm. ganz einfach sei. Um dem Schm. zu erklären, welche strafbaren Handlungen seiner Zuständigkeit unterliegen, weist man bei der vorsätzlichen Körperverletzung im § 30, Abs. 3 der GeschAnw. zur SchO auf die Tatbestände der §§ 223a — gefährliche Körperverletzung —, 223b — Misshandlung abhängiger Personen 224 — schwere Körperverletzung—, 226— Körperverletzung mit Todesfolge —, und 229 — Vergiftung — des StGB als nicht zur Zuständigkeit des Schs. gehörend hin. Will der Schm. also, bei einem Antrag auf einen Sühneversuch wegen vorsätzlicher Körperverletzung, seine Zuständigkeit erkennen, müssen ihm die Tatbestände der erwähnten §§ über die vorsätzliche Körperverletzung geläufig sein. Erst mit dieser Kenntnis, die ein intensives Studium dieser §§ erforderlich macht, wird es dem Schm. bei einem Antrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung möglich sein, festzustellen, ob es sich bei dem Antrag um eine vorsätzliche leichte Körperverletzung handelt und somit seine Zuständigkeit gegeben ist.

Für die fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) ist der Schm. theoretisch in jedem Falle zuständig. Der im § 30 Abs. 3, vorletzter Satz, der GeschAnw. zur SchO angeführte Ausschlussgrund für einen Sühneversuch ist gegenstandslos geworden, da seit Neufassung des § 230 des StGB jede fahrlässige Körperverletzung dem Sühneversuch zugänglich ist. Fahrlässig ist die Körperverletzung dann, wenn der Täter die ihm obliegende und zumutbare Sorgfaltspflicht außer acht gelassen und dadurch, wie er hätte erkennen können und müssen, einen anderen körperlich verletzt oder an der Gesundheit geschädigt hat. Ob die Körperverletzung dabei leicht, gefährlich oder schwer ist, ist für den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung unerheblich. Die fahrlässige Körperverletzung kann auch durch eine Unterlassung begangen werden; das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Hausbesitzer bei Glatteis gegen die Streupflicht verstößt und dadurch den Sturz einer Person vor seinem Hause verursacht.

Erfahrungsgemäß werden Fälle der fahrlässigen Körperverletzung selten vor dem Schm. im Sühneverfahren verhandelt; das mag daran liegen, dass die Geschädigten an der Bestrafung des Täters meist kein Interesse haben. Sie legen in der Regel mehr Wert darauf, dass ihnen der entstandene Schaden ersetzt wird. Sind durch eine

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



fahrlässige Körperverletzung ernsthafte Folgen eingetreten, so wird in der Regel auch der Staatsanwalt mit der öffentlichen Anklage eingreifen. Bei Verkehrsunfällen, die oft eine fahrlässige Körperverletzung zur Folge haben, wird dies fast immer der Fall sein.

Abschließend möchte ich noch auf den § 29 Abs. 2 der GeschAnw. zur SchO hinweisen; danach ist bei der Körperverletzung die Zuständigkeit des Schs. auch in Fällen der §§ 223a bis 229 des StGB dann gegeben, wenn es dem Antragsteller nicht auf Bestrafung des Täters, sondern auf Ersatz des durch die Tat verursachten Schadens ankommt; dabei handelt es sich dann aber um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Zu den Ansprüchen auf Schadenersatz gehört in solchen Fällen auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 347 des BGB). Da jedoch für Schadensansprüche kein Sühnezwang besteht, wird der Geschädigte in den meisten Fällen sofort den Weg der Zivilklage beschreiten, ohne den Schm. in Anspruch zu nehmen.

Sicherlich ist noch vieles mehr zu unserem Thema zu sagen. Mir kam es aber darauf an, das Wesentliche herauszustellen. Im Übrigen verweise ich auf das Buch "Strafrecht für Schr." von Dr. jur. Hartung. Dieses Buch darf bei keinem Schm. fehlen, wenn er seinen Aufgaben gerecht werden will.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.